

Liegenschaftsbesitz und Sozialhilfe

L.03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Es besteht kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten.

Sozialhilfeleistungen können jedoch auch dann ausgerichtet werden, wenn Grundeigentum vorhanden ist, eine Verwertung aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn die unterstützte Person oder Familie in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus wohnt und sich die Wohnkosten (Hypothekarzinsen, Nebenkosten) im Rahmen marktüblicher Wohnungsmieten bewegen und keine günstigere Wohnung vermittelt werden kann. Ebenfalls ist auf die Verwertung zu verzichten, wenn der Immobilienbesitz (bei Selbständigen ohne berufliche Vorsorge) einer nötigen Alterssicherung gleichkommt oder wenn jemand nur kurz- oder mittelfristig und in geringem Umfang unterstützt wird oder wenn wegen ungenügender Nachfrage nur ein zu tiefer Erlös erzielt werden kann.

Vorgehen

In all diesen Fällen muss die unterstützte Person das Formular „Rückerstattungspflicht bei nicht realisierbarem Vermögen“ unterzeichnen. Für das weitere Verfahren wie Sicherstellung durch Grundpfandverschreibung ist das Amt für soziale Sicherheit zuständig.

Die Rückerstattung wird dann erst fällig, wenn die Liegenschaft veräussert wird oder wenn die unterstützte Person stirbt.

Sicherstellung

Hat ein Hilfesuchender Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang, deren Realisierung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Hilfesuchende die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisiert werden.

Die Forderung aus der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung ist wenn möglich pfandrechtllich sicherzustellen.

Der Anspruch auf Kostenübernahme kann erst bei Liquidierung des Vermögens, spätestens jedoch im Erbgang geltend gemacht werden. Stirbt der Hilfeempfänger, besteht der Anspruch gegenüber seinem Nachlass.

Bemerkungen

Oftmals besitzen ausländische Personen in ihrem Heimatland eine Liegenschaft oder bauen dort ein eigenes Haus. Eine Verwertung dieser Liegenschaft ist mit den betroffenen Personen zu besprechen, dürfte aber in den meisten Fällen unzumutbar sein, da entweder Familienangehörige darin wohnen oder die Betroffenen später wieder heimkehren wollen. Die unterstützten Personen haben eine Rückerstattungsverpflichtung zu unterschreiben. Von der Errichtung einer Hypothek ist in der Regel abzusehen, da Aufwand und Ertrag in keinem günstigen Verhältnis zueinander stehen.

Grundlagen

- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, §§ 14 + 153
- SKOS-Richtlinien E.2.2

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Grundpfandverschreibung
- Nicht realisierbares Vermögen